

Weitergehend als nach der Weimarer Verfassung ist nach Artikel 39 jedem Kind die Möglichkeit zu allseitiger Entfaltung seiner Veranlagungen zu geben. Der Besuch der Fachschule, der Oberschule und der Hochschule ist Begabten aus allen Schichten des Volkes zu ermöglichen.

Artikel 34

Kunst und Wissenschaft — Freiheit, Pflege, Schutz

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Der Staat nimmt an ihrer Pflege teil und gewährt ihnen Schutz, insbesondere gegen den Mißbrauch für Zwecke, die den Bestimmungen und dem Geist der Verfassung widersprechen.

Artikel 35

Bildungs- und Berufswahl

Jeder Bürger hat das gleiche Recht auf Bildung und auf freie Wahl seines Berufes.

Die Bildung der Jugend sowie die geistige und fachliche Weiterbildung der Bürger werden auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens durch öffentliche Einrichtungen gesichert.

Artikel 36

Schulwesen, Schulunterricht

Die Einrichtung des öffentlichen Schulwesens und die Durchführung des Schulunterrichtes obliegen den Ländern. Die Republik erläßt hierzu einheitliche gesetzliche Grundbestimmungen. Die Republik kann selbst öffentliche Schuleinrichtungen schaffen.

Für die Ausbildung der Lehrer erläßt die Republik einheitliche Bestimmungen. Die Ausbildung erfolgt an Universitäten oder an ihnen gleichgestellten Hochschulen.

Artikel 37

Jugenderziehung

Die Schule erzieht die Jugend im Geiste der Verfassung zu selbständig denkenden, verantwortungsbewußt handelnden Menschen, die fähig und bereit sind, sich in das Leben der Gemeinschaft einzuordnen.